Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Aachen (Gebührensatzung Brandverhütungsschau) vom 21.12.2016

(in Kraft getreten zum 01.01.2017)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) sowie §§ 26, 52 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NW. S. 886/ SGV. NRW. S. 213) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Aachen führt im Rahmen der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes die Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG durch.
- (2) Die Brandverhütungsschau wird im Hinblick auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes in Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen durchgeführt, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können. Sie dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebühren für die Brandverhütungsschau

- (1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vorund Nachbereitung sowie An- und Abfahrt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen neben der Brandverhütungsschau eine wiederkehrende Prüfung nach PrüfVO durch die Bauaufsichtsbehörde durchgeführt wird.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind

§ 3 Gebührenmaßstab und Tarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1) und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte.
- (2) Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4 Anspruch und Schuldner; Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht für die Brandverhütungsschau entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung. Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Aachen, den 21. Dezember 2016

Philipp Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Internetauftritt der Stadt Aachen am 30.12.2016

Tarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Aachen (Gebührensatzung Brandverhütungsschau)

Gebührensatzung Brandverhütungsschau) vom 21.12.2016

(in Kraft getreten zum 01.01.2017)

1. Gestellung von Personal

Durchführung einer Brandverhütungsschau einschließlich der Zeiten für Vor- und Nachbereitung je angefangener Viertelstunde und eingesetzter Kraft

1.1	Beamte der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt	10,00 Euro
1.2	Beamte der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt	16,00 Euro
1.3	Beamte der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt	21,00 Euro

2. Gestellung von Fahrzeugen

2.1 Personenkraftwagen je Viertelstunde 2,00 Euro

3. Verbrauchsmaterial

Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

in der Stadt Aachen (Gebührensatzung Brandverhütungsschau) vom 21.12.2016

(in Kraft getreten zum 01.01.2017)

Ziffer	Objektart	Fristen (Jahre)
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3

4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
Ziffer	Objektart	Fristen (Jahre)
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5-10.1.		6
6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	6
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6

icht ebenerdig, 6
) qm 6
ebenerdig, > 800 6
läche 6
6
6
FwDV 500 6
n FwDV 500 6
Fristen (Jahre)
n FwDV 500 6
6
6
ng zu 6
6
6
6
6
6
6
6 te* 6
te* 6
te* 6 3

^{*} Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle